

Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Mechatronik am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 21. März 2007 und 9. Mai 2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studienziel, Zulassungsbeschränkungen

- (1) Als erster berufsqualifizierender Abschluss des Studienganges wird der **Bachelor of Engineering** erworben.
- (2) Ziel des Studiums im Studiengang **Mechatronik** ist die Vermittlung der Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit in den Berufsfeldern der Mechatronik und Feinwerktechnik.
- (3) Der Studiengang **Mechatronik** nimmt nur zum Wintersemester Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf.

§ 2 Praktische Ausbildung

(1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

- (2) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in zwei Teile,
- die Vorpraxis (Vorpraktikum);
 - das Berufspraktikum

Die Vorpraxis von 12 Wochen Dauer ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis, dass bis Vorlesungsbeginn mindestens vier Wochen abgeleistet sind. Bis zum Abschluss des 2. Semesters muss die gesamte Vorpraxis erfüllt sein.

Das Berufspraktikum von 12 Wochen Dauer ist ein in den letzten Studienabschnitt des Bachelor-Studienganges integrierter, von der Fachhochschule geregelter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt.

Einzelheiten regelt die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik.

(3) Für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/2008 eingeschrieben werden, besteht die Möglichkeit, die Pflicht zur Vorpraxis auch während der ersten drei Semester zu erfüllen. Die Anerkennung der Vorpraxis muss bis zum Abschluss des 3. Semesters erfolgen.

(4) Die Organisation und fachliche Anerkennung des Berufspraktikums werden vom Praktikantenamt durchgeführt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikantenausschuss.

(5) Der Praktikantenausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorenschaft des Fachbereiches.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Module

(1) Lehrveranstaltungen sind

1. Vorlesung
2. Lehrvortrag
3. Übung
4. Projekt
5. Seminar
6. Exkursion
7. sonstige Lehrveranstaltungen

(2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und/oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projekt: Bearbeitung einer komplexen gegebenenfalls fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen oder Professoren;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

(3) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Sie haben eine Regelgröße von 4 Semesterwochenstunden.

(4) Im 5. Studiensemester ist eine Projektarbeit durchzuführen. Können nicht genügend Projekte angeboten werden, kann ausnahmsweise eine Studienarbeit oder ein weiteres Wahlmodul durchgeführt werden. Diese Ausnahmen regelt der Fachbereich.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Aufbau des Bachelor-Studiums ist mit den vorgesehenen Lehrveranstaltungen den Anlagen zu entnehmen. Die Studierenden können in der zweiten Hälfte des Bachelor-Studienganges Module wählen, die auf bestimmte Berufsfelder hinzielen. Die Durchführung angebotener Module ist von der Anzahl der Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig. Anzahl und Inhalte der angebotenen Module können variieren, es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Moduls. Über das Modulangebot entscheidet der Konvent des Fachbereiches Informatik und Elektrotechnik und gibt es vor Semesterbeginn bekannt.

(2) Art und Umfang der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 5 Modulgliederung

(1) Das Studium **Mechatronik** besteht aus **Pflichtmodulen** und **Wahlmodulen**; zusätzlich werden auch **Zusatzmodule** angeboten.

(2) Die **Pflichtmodule** des Regelstudienplanes muss jede bzw. jeder Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

(3) Die **Zusatzmodule** werden als Einzelmodule oder zu Wahlmodulen zusammengefasst angeboten und müssen von jeder/jedem Studierenden in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang gewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Jeder Teil eines Moduls kann auch als Zusatzmodul einzeln gewählt werden. Um übergreifende Inhalte zu stärken, muss mindestens die Hälfte der geforderten Zusatzmodule aus dem Nichttechnischen Bereich stammen (z.B. Recht, Wirtschaft, Sprachen...).

Als **Zusatzmodul** zählen auch alle Pflichtmodule/Zusatzmodule anderer Studienrichtungen, Fachrichtungen und Hochschulen. Sie müssen nicht fachgebunden sein.

Die mehrfache Anerkennung von Modulen mit vergleichbaren Inhalten ist nicht möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Durchführung angebotener Zusatzmodule ist von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der vorhandenen Lehrkapazität abhängig, Es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines bestimmten Zusatzmoduls.

Eine Liste der für das aktuelle Semester angebotenen Zusatzmodule wird vom Fachbereich ausgegeben.

(4) Die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgeschriebenen **Wahlmodule** müssen fachspezifisch belegt werden. Sie können auch studien- und fachrichtungsübergreifend sowie hochschulübergreifend gewählt werden. Für die Erreichung spezifischer Abschlüsse werden sinnvolle Modulkombinationen durch den Fachbereich Informatik und Elektrotechnik vorgeschrieben. Eine Liste der festgelegten und zusätzlich empfohlenen Module wird vom Fachbereich ausgegeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung externer Module anderer Studiengänge, Fachbereiche oder Hochschulen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachbereiches.

(6) **Wahlmodule** kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Zusatz- und Pflichtwahlmodulen auswählen. Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können auch in diesen Modulen Prüfungen abgelegt werden.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren und Laborübungen.

(3) Der Konvent des Fachbereiches kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

(1) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 4 Abs. 2 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Fachbereich zur Sicherung des erforderlichen Lehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(2) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen Studierende höherer Fachsemester und Studierende, auf die die in § 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannter Umstände zutreffen, vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Studierende, die bereits von einer Lehrveranstaltung durch das Los ausgeschlossen wurden, haben Vorrang bei weiteren Lehrveranstaltungen, auf die das Losverfahren angewendet werden muss. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder auf Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

(3) Um ein geordnetes, zielgerichtetes Studium zu ermöglichen, sind für bestimmte Veranstaltungen Vorbedingungen zur Teilnahme erforderlich. Diese sind im Modulkatalog oder in einer gesonderten Liste bekannt gegeben.

(4) Der Fachbereich sorgt durch ein entsprechendes Angebot dafür, dass die Studierenden während des Studiums an dem in der Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Modulen teilnehmen können.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft.

Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 das Studium im Bachelor-Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.

Fachhochschule Kiel
Fachbereiche Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 29. Mai 2007

- Der Dekan -
Prof. Dr. Gerd Stock

Studienstruktur:

Bachelor	B32	Praktikum und Seminar	Thesis und Seminar	Kolloquium
	B31	Wahlmodule 2-4	Interdisziplinäre Projektarbeit	ZM
	B22	Spezielle Grundlagen	Wahlmodule 1	(Zusatzmodule)
	B21	Spezielle Grundlagen		
	B12	Allgemeine Grundlagen		
	B11			

Studienverlauf:

Bachelorstudiengang: Mechatronics, 1. Studienjahr				Wochenstunden: 1. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul		1. Halbjahr B11			2. Halbjahr B12			h	CP
				L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL		
1	MA1	Mathematik 1	1)	4	2		4	2		12	15
2	PHY	Physik	2)	2	2		2		2	8	10
3	EG1	Elektrotechnik 1	1)	2	1	1				4	5
4	PRG	Programmieren	1)	3		1				4	5
5	TZ	Technisches Zeichnen				2				2	2,5
6	CAD	Computer Aided Design	3)			2	2		2	6	7,5
7	EG2	Elektrotechnik 2.1	2)				2	1	1	4	5
8	IN2	Informatik 2	1)				3		1	4	5
9	TM	Technische Mechanik					2	2		4	5
Gesamtsumme [h]/CP				22			26			48	60

Bachelorstudiengang: Mechatronics, 2. Studienjahr				Wochenstunden: 2. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul		1. Halbjahr B21			2. Halbjahr B22			h	CP
				L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL		
1	ELE	Elektronik	1)	2		2				4	5
2	DIG	Digitaltechnik	1)	2		2				4	5
3	PEK	Produktentwicklung+Konstruktion		4		4				8	10
4	WET	Werkstofftechnik	4)	2		1	2		1	6	7,5
5	TOL	Techn.Optik/Laseranwendungen		2		2				4	5
6	GME	Grundlagen der Messtechnik				2				2	2,5
7	MCT	Microcomputertechnik	2)				3		1	4	5
8	REG	Regelungstechnik	2)				3		1	4	5
9	ELK	Elektrische Kleinantriebe					1		1	2	2,5
10	SMT	Spezielle Messtechnik					1		1	2	2,5
11	ZM	Zusatzmodule	5)				4			4	5
12	WM1	Wahlmodul 1	6)				4			4	5
Gesamtsumme [h]/CP				25			23			48	60

Bachelorstudiengang: Mechatronics, 3. Studienjahr			Wochenstunden: 3. Studienjahr							
Nr.	Kürzel	Lehrmodul	1. Halbjahr B31			2. Halbjahr B32			h	CP
			L	ÜT	ÜL	L	ÜT	ÜL	Σ	Σ
1	WM2	Wahlmodul 2	4						4	5
2	WM3	Wahlmodul 3	4						4	5
3	WM4	Wahlmodul 4	4						4	5
4	ZM	Zusatzmodule	2			2			4	5
5		Interdisziplinäre Projektarbeit	7)	4		4			8	14
6		Praktikum 12 Wochen				Prak.				12
7		Prakt. Seminar				2			2	
8		Bachelorthesis 12 Wochen				Thesis				12
9		Thesis Seminar				2			2	
10		Kolloquium				Koll.				2
Gesamtsumme [h]/CP			22			4				60

¹⁾Zusammen mit I und E

²⁾Zusammen mit E

³⁾Zusammen mit Maschinenbau

⁴⁾Zusammen mit E im B12 die Hälfte

⁵⁾siehe Katalog der Zusatzmodule

⁶⁾siehe Katalog der Wahlmodule

⁷⁾beinhaltet das Berufspraktikum

Erklärung der Abkürzungen: L=Vorlesung oder Lehrvortrag, ÜT=Tafelübungen, ÜL=Übungen in Laboratorien und/oder an Rechnern.